

TIERE IM RECHT

Warum ist das Hunderecht nicht einheitlich?

Als Hundehalterin ärgere ich mich immer wieder darüber, dass jeder Kanton eigene Vorschriften darüber erlässt, wann und wo Hunde anzuleinen sind. Weshalb gibt es überhaupt kantonale Bestimmungen über den Umgang mit Hunden? Liesse sich das Hunderecht nicht schweizweit vereinheitlichen? Gewisse Vorschriften – wie etwa jene, dass Hundehaltende einen Sachkundenachweis erbringen müssen – gelten ja bereits in der ganzen Schweiz.

H. W. aus Domat/Ems

Liebe Frau W.

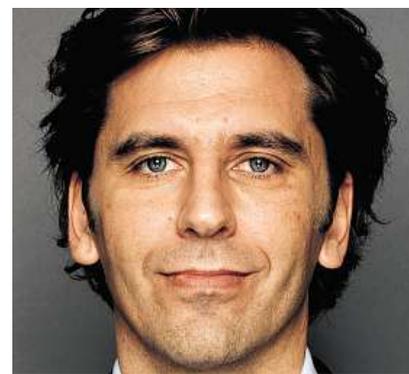
Der Grund dafür, dass gewisse Bereiche des Umgangs mit Hunden auf Kantonsstufe geregelt werden, während andere Bestimmungen schweizweit Gültigkeit haben, liegt in der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen. So stellt der Schutz von Tieren vor dem Menschen gemäss Bundesverfassung eine Bundesaufgabe dar, weshalb das Tierschutzgesetz und die dazugehörigen Verordnungen auf eidgenössischer Ebene erlassen werden und somit in der ganzen Schweiz zu beachten sind. Die Kantone dürfen daher beispielsweise keine eigenen Vorschriften über Mindestgrössen von Zwingern oder über verbotene Handlungen an Hunden erlassen.

Für den Schutz des Menschen vor Hunden sind die Kantone zuständig

Der Schutz des Menschen vor Tieren hingegen gehört zum Bereich der sogenannten Sicherheitspolizei und ist darum Sache der Kantone. Diese haben von ihrer Kompetenz teilweise regen Gebrauch gemacht und verschiedenste Regelungen getroffen. Das Spektrum reicht von allgemeinen oder auf bestimmte Rassen bezogenen Leinen- oder Maulkorbpflichten über obligatorische Haftpflichtversicherungen und Ausbildungskurse für Hundehaltende bis hin zum Verbot ganzer Hunderassen.

Parlament will kein einheitliches Hundegesetz

Die jeweiligen kantonalen Erlasse unterscheiden sich in Art und Inhalt teilweise



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

stark. Dazu kommen unzählige Bestimmungen auf Gemeindeebene, sodass die Gesamtheit der verschiedenen Vorschriften für Hundehaltende kaum mehr zu überblicken ist. Ein Entwurf für ein schweizweit einheitliches Hundegesetz und die hierfür notwendige Verfassungsänderung scheiterte jedoch 2010 im Nationalrat. Als Hauptgrund wurde angegeben, dass der Entwurf den Kantonen keine Möglichkeit eingeräumt hatte, noch strengere, über das gesamtschweizerische Gesetz hinausgehende Regelungen zu erlassen. Die Kantone hätten somit beispielsweise keine Listen mit verbotenen Rassen mehr vorsehen können. Der Nationalrat wollte den Kantonen diese Kompetenz aber nicht nehmen.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.



Leinenzwang oder nicht ist Sache des Kantons.

Bild Pixelio Gabi Schoenemann

TIERE IM RECHT

Hunde dürfen nicht wildern!

Viele einheimische Wildtiere pflanzen sich in den Frühlingsmonaten fort. Während dieser Brut- beziehungsweise Setzzeit haben Hundehaltende besonders darauf zu achten, dass ihre Hunde die Wildtiere weder stören noch jagen. Wer diese Pflicht missachtet, muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.

■ Gieri Bolliger / Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Welche konkreten Regelungen Hundehaltende in Bezug auf den Schutz von Wildtieren zu befolgen haben, ist in erster Linie eine Frage des jeweiligen kantonalen Rechts. Viele Kantone sehen etwa vor, dass Hunde in den Frühlings- und Sommermonaten im Wald zwingend an der Leine zu führen sind.

Wildernden Hunden droht der Abschuss

In den Wäldern des Kantons Graubünden besteht zwar auch für die Monate der Brut- und Setzzeit keine generelle Leinenpflicht. Selbstverständlich sind Hundehaltende aber auch hier verpflichtet dafür sorgen, dass ihre Hunde Wildtieren nicht nachstellen. Wer seinen Hund wildern lässt, wird – wie in der ganzen Schweiz – aufgrund der eidgenössischen Jagdverordnung mit einer Busse bis zu 20000 Franken bestraft. Als Wildern bezeichnet man dabei ein auf das Aufspüren von Wild ausgerichtetes Verhalten. Ein solches liegt bereits dann vor, wenn der Hund die Verfolgung eines Wildtiers aufnimmt; er muss dieses also nicht stellen oder gar reissen. Hunde, die Wild gerissen oder mehrfach gewildert haben, dürfen in Graubünden von Wildhütern oder Jagdaufsehern abgeschossen werden; in den meis-

ten anderen Kantonen bestehen ähnliche Regelungen. Wird ein Wildtier tatsächlich von einem Hund verletzt oder getötet, droht dessen Halter unter Umständen auch eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tierquälerei.

Wildernde Hunde bedeuten grossen Stress für die Wildtiere

Gewisse Hundehaltende verstehen nicht, warum es problematisch ist, wenn ihre Hunde einem Reh oder anderem Wild nachstellen – schliesslich werden die Tiere oftmals nicht verletzt und werden weit mehr Rehe von Jägern geschossen als von Hunden gerissen. Für die Wildtiere bedeutet es jedoch einen enormen Stress, wenn sie von Hunden gejagt werden. Auch wenn die Hunde nicht zubeissen, können die gehetzten Tiere allenfalls sogar einen Herzstillstand oder einem Abort erleiden. Ausserdem besteht die Gefahr, dass die Wildtiere (und allenfalls auch der Hund) in einen Zaun oder auf die Strasse laufen oder dass Jungtiere von ihren Müttern getrennt werden. Hinzu kommt, dass in der Brut- und Setzzeit viele Jungtiere im Wald leben, die für jagende Hunde eine leichte Beute darstellen. Wird ein Tier von einem Hund erwischt, stirbt es oftmals

einen langsamen, qualvollen Tod, weil Haushunde Wildtiere in einem solchen Fall in der Regel nicht unmittelbar töten, sondern meist «nur» verletzen. Ereignet sich ein Vorfall mit einem Wildtier, sind die betreffenden Hundehaltenden daher aus tierschutzrechtlicher Sicht verpflichtet, diesen den Jagdbehörden zu melden, damit das Tier gesucht und von seinen Leiden erlöst werden kann.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



In Graubünden dürfen Hunde, die Wild gerissen oder mehrfach gewildert haben, von Wildhütern oder Jagdaufsehern abgeschossen werden.

Bild Fotolia